

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 365.

Sonntag den 30. December.

1860.

Mittwoch den 2. Januar 1861 Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Lokale.

Tagesordnung: 1) Einführung der neugewählten Mitglieder des Collegiums durch den Stadtrath.

2) Wahl der Vorsteher.

3) Wahl des Ausschusses für die inneren Wahlangelegenheiten.

## Öffentliche Gerichtsitzung.

Von den beiden am 29. d. M. unter Vorsitz des Herrn Gerichtsrahms Dr. Herrmann stattgefundenen Einspruchsverhandlungen beschäftigte sich die eine mit einer bekannten Persönlichkeit, dem auch in diesem Blatte bereits mehrfach genannten Horburger Wanderdoctor, dem Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Kriemich aus Horburg bei Schleuditz. Mag der Zulauf derer, welche durch die angebliche Wunderkraft jenes Doctors Heilung ihrer Leiden und Gebrechen gesucht und sich persönlich zu ihm nach Horburg versetzt haben, nach und nach gemindert und dadurch eine ergiebige Erwerbsquelle für diesen geschmälert worden sein, oder mag sich derselbe gedrängt gefühlt haben, auch denen, welche am persönlichen Erscheinen bei ihm sich behindert sahen, die Wohlthaten seiner Wunderkraft mitzutheilen, kurz er hatte sich gemüthigt gefunden, die Grenzen seiner Heimath zu überschreiten und war am 11. Februar d. J. in Zweenfurth, einem unter die Gerichtsbarkeit des Königl. Gerichtsamtes Brandis gehörigen Dorfe, als er eben in Ausübung seiner Kunst begriffen gewesen, aufgegriffen, an das gedachte Gerichtsamte zur Untersuchung und Bestrafung abgeliefert und wegen Medicasterei mit 8 Wochen, sowie wegen unbefugter Anwendung des Magnetismus mit einer polizeilichen Strafe von 2 Wochen Gefängnis belegt worden. Im Ganzen waren bei der Untersuchung zehn einzelne Euren zur Sprache gekommen.

Kriemich hatte gegen das Erkenntnis des Gerichtsamtes Brandis Einspruch erhoben, weil er sein Gebahren überhaupt nicht als Medicasterei angesehen wissen wollte und eventuell weil ihm die Strafe zu hoch erschienen war, wogegen von dem Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft, Herrn Staatsanwalt Löwe, das gleiche Rechtsmittel eingewendet worden war wegen zu niedriger Strafe und weil seiner Ansicht nach auch die Anwendung des Magnetismus ohne Zuziehung eines Arztes nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Medicasterei zu bestrafen gewesen wäre. Ueber die ihm beizuhabende Heilkraft hatte Kriemich im Laufe der Untersuchung nähere Aufschlüsse gegeben.

Seiner Behauptung nach war er vor 12 Jahren von einer schweren Krankheit heimgesucht gewesen. Ein Halle'scher Magnetiseur hatte ihm eröffnet, dieselbe sei durch nichts anderes als durch eine in ihm vorhandene überschüssige magnetische Kraft herbeigeführt worden, die ihren Ausfluss nach Außen suche. Dadurch sei er veranlaßt worden, Andere zu streichen und habe dadurch nicht nur seine eigene Heilung gefunden, sondern solche auch denen gebracht, welche von ihm gestrichen worden seien. Nachdem dies bekannt geworden, habe sich mit der Zeit mehr und mehr Zulauf Heilung Suchender bei ihm eingefunden. Von seiner Ortsbehörde seien ihm ebensovienig als von der zuständigen Medicinalbehörde die Euren untersagt worden, und durch amtliche Mittheilungen der k. Preuss. Gerichtscommission zu Schleuditz und des Landraths zu Merseburg wurde diese Behauptung bewahrheitet.

Bezüglich der ihm beizuhabenden Heilkraft war von Kriemich noch angeführt worden, daß er jede Krankheit und deren Beschaffenheit aus den Händen des Kranken ersehe, aus der rechten, wenn sie auf der rechten Seite des Körpers liege, aus der linken, wenn sie sich auf der linken Seite befinde, ohne daß es erst einer nähern Erzählung und Beschreibung des Kranken, so wie einer Untersuchung von seiner Seite bedürfe. Nur bei Magenkrankheiten fände eine Ausnahme Statt. Das Untersuchungsgericht hatte, um das Vorhandensein magnetischer Kraft in Kriemich zu constatiren, denselben während der Haft durch den Gerichtsarzt

untersuchen lassen. Allein wiederholte genaue Untersuchungen, namentlich eine erst 8 Tage nach der Verhaftung vorgenommene, innerhalb welcher Frist sich nach Ansicht des Gerichtsarztes hinlängliches Fluidum magnetischer Kraft hätte ansammeln müssen, hatten auch nicht die geringsten Spuren von dem Vorhandensein magnetischer Kraft erkennen lassen.

Es war von Kriemich bei diesen Untersuchungen die kräftigste Unkenntnis von der Lage der einzelnen Theile im menschlichen Körper an den Tag gelegt worden. Als er auf Veranlassung einen jungen gefunden Menschen gestrichen, hatte er sofort erklärt, derselbe leide an der Lunge und als er dann aufgefordert worden war, anzugeben, wo sich die Lunge befände, war von ihm auf die beiden Seiten des Unterleibs als den Ort gezeigt worden, wo dieselbe ihren Platz habe. Kurz der Gerichtsarzt bezeichnete Kriemich nach den stattgefundenen Untersuchungen als einen Lügner und großen Betrüger. Wie groß aber dennoch der Zulauf von Hülfsuchenden bei ihm gewesen sein muß, davon lieferten mehrfache Zeugenaussagen Beweis, ja man erfuhr, daß Kriemich sein Wesen sogar in der nächsten Umgebung von Leipzig, namentlich im benachbarten Dorfe Anger getrieben hatte und nach einer Sendarmerieanzeige hatte er der Euren halber auf der sogenannten grünen Schenke daselbst wiederholt seinen Aufenthalt genommen.

Der Andrang zu ihm war so groß gewesen, daß schon von früh 2 Uhr an Menschenmassen vor jener Schenke gestanden und Zulaß zu ihm begehrten hatten, so daß der Nachtwächter gar nicht gewußt hatte, was er von dem Menschenauflauf hatte halten sollen. In einer anonymen Eingabe beklagten sich zehn Leipziger, von dem durch Betrug reich gewordenen Wanderdoctor ebenfalls betrogen zu sein. Kriemich hatte aber auch verstanden, gehörigen Vortheil aus seltenen Euren zu ziehen; in einzelnen Fällen hatte er sich mit 10 Ngr. oder 20 Ngr. für das Streichen begnügt, aber auch größere Gaben waren von ihm nicht verschmäht worden, und für sechsmaliges Streichen einer an der Gicht leidenden Frau in Zweenfurth hatte er nicht weniger als 46 Thaler in Empfang genommen.

Es erschien auch nicht zweifellos, ob Kriemich nicht bloß wegen Medicasterei, sondern sogar wegen Betrugs zu bestrafen sei und jedenfalls liegt sein ganzes Gebahren von letztem nicht fern und wenn das erwähnte gerichtsarztliche Gutachten, so wie die Zeugnisse anderer Personen, welche Gelegenheit hatten Kriemichs Bekanntschaft zu machen, denselben als einen ganz unwillkürlichen und ungebildeten Menschen erscheinen lassen, so hat derselbe es wenigstens zu jener Kenntniß und Weisheit gebracht, die auf die Dummheit der Menschen zu speculiren und daraus den größtmöglichen Vortheil zu ziehen versteht. Der Wunsch vieler, den bekannten Wanderdoctor von Antlig kennen zu lernen, blieb indes unerfüllt; Kriemich hatte es für gut befunden, bei der Verhandlung persönlich nicht zu erscheinen, vielmehr seine Vertbeidigung dem Herrn Adv. Winter übertragen. Der Gerichtshof bestätigte das erstinstanzliche Erkenntnis.

## Eingekandt.

Die Wiedereröffnung der Vorstellungen der gewiß bei Allen noch im besten Andenken stehenden Transparent-Pracht-Gallerie als etwas Außerordentliches wird es an einem zahlreichen Besuch nicht fehlen lassen. Es sind dieselben Darstellungen, welche in voriger Ostermesse so allgemein beifällig aufgenommen und sich namentlich der öffentlichen Empfehlung unserer ersten Autorität, des Herrn Director der Kunst-Akademie Prof. Jäger, zu erfreuen hatten.